

Kommissionen weitmöglichst nach Berufsgruppen und Berufen zu differenzieren, (z. B.:

Methodische Kommission für Dreher,

Methodische Kommission für Werkzeugmacher,

Methodische Kommission für Acker- und Pflanzenbauer,

Methodische Kommission für Tierzüchter,

bei Schulen mit kleineren Kollegien:

Methodische Kommission für Metallberufe,

Methodische Kommission für landwirtschaftliche Berufe usw.).

2. Kommissionen für

a) Gesellschaftswissenschaft,

b) Naturwissenschaften,

c) Körpererziehung.

An größeren Berufsschulen sind für

a) Gesellschaftswissenschaft je eine Kommission für Gesellschaftskunde (Geschichte und Gegenwartskunde) und Deutsch,

b) Naturwissenschaften je eine Kommission für Physik—Chemie und Mathematik

zu bilden.

3. Alle Fachlehrer, sind in einer Kommission zu erfassen. Sind mehr als fünf Fachlehrer vorhanden, so sind mehrere Kommissionen den Lehrjahren entsprechend zu bilden.

§ 3

Die Arbeitsweise der Methodischen Kommissionen

1. Zur Lösung ihrer Aufgaben führt jede Kommission wöchentlich eine Sitzung durch.

2. Die Methodische Kommission stellt für jeden Ausbildungsabschnitt einen Arbeitsplan auf, der vom Leiter der Schule zu bestätigen ist, und berichtet vor dem Rat für Unterricht und Erziehung über die geleistete Arbeit.

3. Die Lehrkräfte kleinerer Schulen sind in Methodischen Kommissionen an Zentralschulen zusammenzufassen. Bei größeren Entfernungen kann die Zahl der Kommissionssitzungen in diesem Fall auf drei bzw. zwei im Monat herabgesetzt werden.

§ 4

Verantwortlichkeit

für die Arbeit der Methodischen Kommissionen

1. Für die Bildung der Methodischen Kommission sowie für die Anleitung und Kontrolle ihrer Arbeit ist der Leiter der Schule verantwortlich.

2. Der Vorsitzende der Kommission und sein Stellvertreter werden vom Schulleiter eingesetzt, sie sind ihm gegenüber verantwortlich.

§ 5

Gültigkeit der Anordnung über die Methodischen Kommissionen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wi e ß n e r
Staatssekretär

Anordnung über die Beschulung der Lehrlinge aus Splitterberufen.

Vom 19. August 1952

Zur Verbesserung der Berufsausbildung für Jugendliche, die Splitterberufen angehören, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Splitterberufe sind Berufe, für die in den einzelnen Berufsschulen so wenig Jugendliche vorhanden sind, daß für sie auch nach sinnvoller berufsgruppenweiser Zusammenfassung keine Klassen gebildet werden können.

(2) Alle diejenigen Berufe, für die nach berufsgruppenweiser Zusammenfassung innerhalb des Kreises aufsteigende Klassen gebildet werden können, sind nicht als Splitterberufe zu bezeichnen.

(3) Die Entscheidung, ob es sich in Zweifelsfällen um einen Splitterberuf handelt, trifft die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises.

§ 2

Klassenbildung

(1) In den Fällen, in denen nach berufsgruppenweiser Zusammenfassung eine Klassenbildung im Kreise nicht möglich ist, muß durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises festgestellt werden, ob die Beschulung dieser Jugendlichen im Bezirk durchgeführt werden kann.

(2) Ist für die Jugendlichen aus Splitterberufen eine Klassenbildung innerhalb des Bezirkes nicht möglich, so entscheidet das Staatssekretariat für Berufsausbildung, welcher Bezirk die Ausbildung der Jugendlichen zu übernehmen hat.

Läßt sich die Beschulung im Bezirksmaßstab oder innerhalb eines Bezirksausgleichs nicht durchführen, erfolgt die Beschulung im Republikmaßstab unter der Verantwortlichkeit des Bezirkes, in dem die Schule liegt.

(3) Verantwortlich für die Klassenbildung ist:

a) bis zur Kreisebene die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises;

b) bis zur Bezirksebene einschließlich des Bezirksausgleichs die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Bezirkes;

c) im Republikmaßstab das Staatssekretariat für Berufsausbildung — Abteilung Berufsschulen.

(4) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Bezirkes ist verantwortlich für die zahlenmäßige Meldung an das Staatssekretariat für Berufsausbildung, und zwar der Jugendlichen aus den Berufen, die innerhalb des Bezirkes und des Bezirksausgleichs nicht beschult werden können.

(5) Nach erfolgter Meldung durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Bezirke gibt das Staatssekretariat für Berufsausbildung denjenigen Bezirk an, in dem die Splitterberufsbeschulung erfolgen soll.